


Abkürzung:	RL § 33 SGB VIII	Quelle:	
Gremium:	JHA		
beschlossen am:	10.03.2022		
Ausfertigungsdatum:	05.04.2022		
Internet:	06.04.2022		
Inkrafttreten:	01.01.2022	Fundstelle:	https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Richtlinie	Vorlage-Nr.:	BV/008/2022
		Beschluss-Nr.:	JHA/20220310/Ö7

Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Finanzierung der Vollzeitpflege sowie Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII

1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der §§ 20, 27, 33, 35a, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 42a, 72a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

2. Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. den in Punkt 1 dieser Richtlinie genannten Hilfen und Leistungen in einer Pflegefamilie.

Der notwendige Unterhalt des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses ist gemäß § 39 SGB VIII sicherzustellen. Er umfasst neben den Kosten der Erziehung, dem Sachaufwand auch einmalige Beihilfen und Zuschüsse. Beihilfen und Zuschüsse sind in einer eigenständigen Richtlinie geregelt. Im Einzelnen werden geregelt:

- a) die Finanzierung des Lebensunterhaltes eines Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses durch Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes sowie die Kosten der Erziehung gemäß § 39 SGB VIII in einer Pflegefamilie,
- b) die Finanzierung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
- c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,
- d) die Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 33 SGB VIII

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungen nach Punkt 2 dieser Richtlinie gemäß § 33 SGB VIII beziehen.

4. Laufende Leistungen

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII werden mit einer monatlichen Pauschale abgegolten. Diese Pauschale umfasst die Kosten für den Sachaufwand (insbesondere für Unterkunft, Heizung, Verpflegung, Bekleidung, Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Spielmaterial, Telefon, Reparaturen, Kraftfahrzeugmitbenutzung) sowie für Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen.

5. Monatliche Pflegepauschale

Dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern/Jugendlichen/jungen Volljährigen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersstufen unter analoger Anwendung des § 1612a BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den 1,5-fachen Satz des Mindestunterhaltes in der entsprechenden Altersstufe in der jeweilig geltenden Fassung abgegolten. Eine Anrechnung des Kindergeldes erfolgt gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII und ist entsprechend von den nachfolgend dargestellten Werten abzuziehen.

5.1 Bemessung des normalen Pflegegeldes (Stufe 0)

Zur Deckung des materiellen Bedarfes wird eine monatliche Pauschale (Sachaufwand) gewährt. Der Aufwand für Pflege und Erziehung, geleistet durch die Pflegefamilie, soll nach § 39 SGB VIII Anerkennung finden, wobei die Kosten der Erziehung in angemessener Höhe gewährt werden.

Das sind zurzeit nachfolgende Beträge

Altersstufen in Jahren	Sachaufwand in €	Kosten für die Pflege/Erziehung in €	Gesamt in €
0 - 6	594,00	255,00	849,00
6 - 12	682,50	255,00	937,50
12 - 17	799,50	255,00	1.054,50
ab 18	853,50	255,00	1.108,50

5.2 Bemessung des erhöhten Pflegegeldes (Stufe I und II)

Für besonders erziehungsbedürftige Kinder/Jugendliche/junge Volljährige und den dar-aus resultierenden erhöhten individuellen Anforderungen an die Pflegepersonen

sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen, deren Leistungen nicht mit dem Aufwand für Pflege und Erziehung des normalen Bedarfes abgegolten sind. Die Ausprägung des erhöhten erzieherischen Bedarfes verlangt, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Einzelfalls, eine differenziertere Prüfung. Dieses Prüfverfahren kann im Hilfeverlauf jederzeit durch den Bezirkssozialdienst (BSD) oder den Pflegekinderdienst (PKD) ausgelöst werden. Wesentliche Parameter zur Entscheidung, in welche Stufe der erzieherische Bedarf des jungen Menschen einzustufen ist, liegen als Anlage 1 bei und sind Bestandteil dieser Richtlinie.

5.2.1 Der erhöhte Bedarf, Stufe I

Das sind zurzeit nachfolgende Beträge

Altersstufen in Jahren	Sachaufwand in €	Kosten für die Pflege/Erziehung in €	Gesamt in €
0 - 6	594,00	510,00	1.104,00
6 - 12	682,50	510,00	1.192,50
12 – 17	799,50	510,00	1.309,50
ab 18	853,50	510,00	1.363,50

5.2.2 Der besonders erhöhte Bedarf, Stufe II

Das sind zurzeit nachfolgende Beträge

Altersstufen in Jahren	Sachaufwand in €	Kosten für die Pflege/Erziehung in €	Gesamt in €
0 - 6	594,00	765,00	1.359,00
6 - 12	682,50	765,00	1.447,50
12 – 17	799,50	765,00	1.564,50
ab 18	853,50	765,00	1.618,50

5.3 Dynamisierung

Eine Anpassung des Sachaufwandes wird vorgenommen, wenn der Gesetzgeber die Werte zum Mindestunterhalt verändert. Eine Anpassung des Aufwandes für Pflege und Erziehung für den normalen Bedarf wird vorgenommen, wenn der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. seine Empfehlung diesbezüglich aktualisiert.

5.4 Bestandsschutz

Soweit Bestandsschutz durch die bisherige Richtlinie gewährt wurde, wird die bisher gewährte Pauschale für Sachaufwand bzw. Aufwand für Pflege und Erziehung solange weiter gewährt, bis die Differenz durch die Systematik dieser Richtlinie aufgehoben ist.

5.5 Zusätzliche Leistungen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Diese sind in einer eigenständigen Richtlinie geregelt.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, 42a SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in familiären Krisen- oder Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII erforderlich. Der Aufenthalt soll so kurz wie nötig und nur so lange erfolgen, bis eine Rückkehr in die Familie möglich ist bzw. eine geeignete und notwendige Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen zur Verfügung steht.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält – unabhängig von einer Belegung – eine monatliche Bereitschaftspflegepauschale in Höhe von 400,00 €, mit der die generelle Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Minderjährigen honoriert wird. Jedes Pflegekind, welches im Rahmen der Bereitschaftspflege aufgenommen wurde, erhält den erzieherischen Bedarf Stufe I entsprechend Punkt 5.2.1 dieser Richtlinie.

Ausgenommen hiervon sind die Pflegekinder, die dauerhaft in der Bereitschaftspflegefamilie leben. Hierbei handelt es sich um eine Vollzeitpflege und die Finanzierung erfolgt gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie zuzüglich der monatlichen Bereitschaftspflegepauschale.

Bereitschaftspflegefamilien haben ein Recht und eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Supervision und Fortbildung.

Näheres regelt der jeweilige Vertrag zwischen den Bereitschaftspflegepersonen und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

7. Aufwendungen für Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sollen die laufenden Leistungen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden. Die laufenden Leistungen erfassen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

7.1 Alterssicherung

Gemäß der jeweils aktuellen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. wird für die Alterssicherung der hälftige Anteil des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (pro Pflegeelternteil zurzeit 42,53 € monatlich) gezahlt.

Als Aufwendungen zur Alterssicherung werden u. a. private Rentenversicherung, Lebensversicherung, staatliche Altersvorsorgeverträge (Riester), Fondssparpläne, Banksparrpläne und Bausparverträge bei Nachweis des Verwertungsausschlusses anerkannt. Der erforderliche Nachweis der Aufwendungen gegenüber dem Jugendamt gilt als erbracht, wenn bei Beginn der Aufwendung die Bestätigung eines

Trägers der Alterssicherung vorgelegt wird. Durch die Pflegeperson ist zu Beginn eines jeden Jahres dem Jugendamt die Alterssicherung nachzuweisen.

Verwertungsausschluss:

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Altersvorsorge der Pflegeperson zu einem anderen Zweck als dem der Alterssicherung verwertet wird. Es muss gewährleistet sein, dass die aufgebaute Summe zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflegeperson in den Ruhestand vorhanden ist. Bei artfremder Verwendung der Mittel wird eine Rückforderung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erfolgen.

7.2 Unfallversicherung

Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII als soziale Absicherung von Personen, die für die Jugendhilfe tätig sind, erstattet. Durch die Pflegeperson ist zu Beginn eines jeden Jahres dem Jugendamt die Unfallversicherung nachzuweisen und ein Zahlungsnachweis zu erbringen.

8. Krankenhilfe

Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligung werden vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übernommen. Der Zuschuss erfolgt im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern freiwillige Krankenversicherungen bestehen, wird der Umfang für die Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Krankenversicherung (Mittelwert) übernommen.

9. Zahlungsmodalität

Die Zahlung des Pflegegeldes erfolgt auf der Grundlage der Pflegegeldmitteilung jeweils zum Ersten des Monats. Der Aufnahme- und der Entlassungstag des Pflegekindes werden als ein Kalendertag berechnet. Finanziert wird der Aufnahmetag.

10. Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Vor der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ist von den Pflegepersonen/Bereitschaftspflegepersonen ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Finanzierung der Vollzeitpflege sowie Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII vom 01.01.2018 wird durch diese Richtlinie außer Kraft gesetzt.

Neubrandenburg, 05.04.2022

gez.

i. V.

Kai Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Stand: 10.03.2022

zur Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Finanzierung der Vollzeitpflege sowie Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII

Kriterien zur Einstufung des Bedarfes im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Grundlagen für die Einstufung sind die Datensammlung/Fallanalyse/Situationsdarstellung, ärztliche Befunde/Gutachten und/oder Einschätzungen weiterer externer Fachkräfte. Die Einstufung gilt als befristet. Sie wird im Hilfeplan festgeschrieben und muss mindestens einmal jährlich durch die fallführende Bezirkssozialarbeiterin bzw. den fallführenden Bezirkssozialarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst überprüft werden.

Die inhaltliche Diskussion im Fachteam einschließlich der Ermessensbegründung sowie das Ergebnis müssen nachvollziehbar im Fachteam-Protokoll ersichtlich sein. Bei verändertem Bedarf innerhalb des laufenden Hilfeplanverfahrens wird ein außerplanmäßiges Fachteam einberufen. Sind beschriebene Bedarfe des jungen Menschen durch Leistungen Dritter gedeckt bzw. zu decken, so haben diese Leistungen Vorrang.

Das System:

Die Beurteilung erfolgt in der Gesamtbetrachtung des pädagogischen und logistischen Aufwandes zur Umsetzung des Auftrages laut Hilfeplanverfahren. Betrachtet werden die Bereiche: Gesundheit, Entwicklung, Elternarbeit und Sozialverhalten. Zu diesen Bereichen sind in der Summe 9 Kriterien beschrieben. Bei der Bearbeitung der Matrix muss jeder Bereich mindestens mit einem „ja“ beantwortet werden. Dazu reicht es aus, den Reiter auf „ja“ oder „nein“ zu setzen. Die sich ergebende Punktezahl erscheint daraufhin automatisch.

In den einzelnen Stufen sind die Kriterien gewichtet. Stufe 0-Kriterien erwirken 10, Stufe I-Kriterien 20 und Stufe II-Kriterien 30 Wertungspunkte.

Die Anlage ist mit den einzelnen Kriterien verknüpft und füllt sich automatisch. Das System ist im Sinne des arithmetischen Mittels aufgebaut. Der Wert ergibt sich aus der Summe der Wertungspunkte geteilt durch die Anzahl der mit „ja“ beantworteten Kriterien.

Der Punktwert ist abschließend in der Skala abzulesen und ergibt die Stufe des Bedarfes.

Bereich	Kriterien - Der normale Bedarf , Stufe 0	Kriterium trifft zu	Wertung	Kriterien Stufe I - Der erhöhte Bedarf	Kriterium trifft zu	Wertung	Kriterien Stufe II - Der besonders erhöhte Bedarf	Kriterium trifft zu	Wertung
Gesundheit	stabile Gesundheit des jungen Menschen (einschließlich Infektanfälligkeit bis zum 6. Lebensjahr)	ja	10	beeinträchtigte gesundheitliche Situation des jungen Menschen + daraus resultierende Pflegeaufwendungen	nein	0	chronische Erkrankung des jungen Menschen mit schwierigem Verlauf länger als 6 Monate + daraus resultierende Pflegeaufwendungen	nein	0
	notwendige Konsultation von Ärzten/Fachärzten (Behandlungen in einem Zeitraum bis zu 3 Monaten)	ja	10	chronische Erkrankung des jungen Menschen mit regelmäßiger ärztlicher Konsultation mindestens vierteljährlich + daraus resultierende Pflegeaufwendungen	ja	20	notwendige wöchentliche Konsultationen von Ärzten/Fachärzten länger als 6 Monate + daraus resultierende Pflegeaufwendungen	nein	0
				notwendige 14-tägige ärztliche Konsultation von Ärzten/Fachärzten mehr als 3 Monate + daraus resultierende Pflegeaufwendungen	nein	0			
Entwicklung	altersgerechte Entwicklung des jungen Menschen oder Verzögerungen, welche in einem Zeitraum von ca. 6 Monaten bearbeitet/behoben werden können	ja	10	beim jungen Menschen besteht eine Entwicklungsverzögerung von ca. 1 Jahr	nein	0	beim jungen Menschen besteht eine Entwicklungsverzögerung von mehr als 1 Jahr	nein	0
	Inanspruchnahme von externen Fördermaßnahmen infolge der o. g. Entwicklungsverzögerung bzw. Auffälligkeiten in der Entwicklung (z. B. Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie)	nein	0	Inanspruchnahme von externen Fördermaßnahmen mindestens 4 x monatlich infolge der o. g. Entwicklungsverzögerung bzw. Auffälligkeiten in der Entwicklung (z. B. Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie)	nein	0	Inanspruchnahme von externen Fördermaßnahmen mehr als 4 x monatlich infolge der o. g. Entwicklungsverzögerung bzw. Auffälligkeiten in der Entwicklung (z. B. Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie)	ja	30
Elternarbeit	Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie verläuft vorwiegend problemlos	ja	10	zur Sicherstellung einer förderlichen Entwicklung des jungen Menschen ist im Rahmen der Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie ein begleiteter Umgang mindestens 2 x monatlich erforderlich	nein	0	zur Sicherstellung einer förderlichen Entwicklung des jungen Menschen ist im Rahmen der Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie ein begleiteter Umgang mindestens 2 x wöchentlich erforderlich + Präsenz und Anleitung durch die Pflegeeltern	nein	0
	es ist keine Elternarbeit gegeben	ja	10	zur Sicherstellung einer förderlichen Entwicklung des jungen Menschen ist im Rahmen der Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie ein Fahraufwand von einer einfachen Fahrstrecke von 5 bis 39 km erforderlich	nein	0	zur Sicherstellung einer förderlichen Entwicklung des jungen Menschen ist im Rahmen der Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie ein Fahraufwand von einer einfachen Fahrstrecke mit mindestens 40 km erforderlich	nein	0

Sozialverhalten (auf das Alter bezogen)	altersgerechtes Verhalten des jungen Menschen, der junge Mensch ist in seinem Verhalten altersgemäß angepasst, das Zusammenleben mit ihm erfordert ein "normales" Maß an Zuwendung und Förderung	nein	0	abweichendes Verhalten des jungen Menschen mit erhöhtem Betreuungs- und Interventionsaufwand	ja	20	ausgeprägtes abweichendes Verhalten des jungen Menschen mit hohem Betreuungs- und Interventionsaufwand/ ggf. verkürzte oder zeitweises Aufgeben der Berufstätigkeit infolge des genannten abweichenden Verhaltens	nein	0
	der junge Mensch ist in die Gruppe der Gleichaltrigen bzw. in das soziale Umfeld integriert	ja	10	der junge Mensch hat infolge des o. g. abweichenden Verhaltens einen Integrationsbedarf in die Gruppe der Gleichaltrigen bzw. in das soziale Umfeld + daraus resultierende erhöhte Aufwendungen für die Pflegeeltern	nein	0	der junge Mensch hat infolge des o. g. abweichenden Verhaltens einen Integrationsbedarf in die Gruppe der Gleichaltrigen bzw. in das soziale Umfeld + daraus resultierende hohe Aufwendungen für die Pflegeeltern	nein	0

Angewandte/zutreffende Kriterien =	9	<i>Auswertung:</i> bis 15,4 = Stufe 0 von 15,5 bis 25,4 = Stufe I ab 25,5 = Stufe II
Der normale Bedarf Stufe 0	60,0	
Summe Stufe I =	40,0	
Summe Stufe II =	30,0	
Gesamt =	139,0	
Ergebnis zur Einstufung =	15,4	